

Sonderkundeninformation

Handlungsbedarf bei Registrierkassen

Wir möchten Sie nochmals daran erinnern, dass jede bisher in Betrieb genommene Registrierkasse bis spätestens **31. März 2017** mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet und beim Finanzamt registriert sein muss.

Registrierkassensicherheitseinrichtung

Ihre Registrierkasse muss bis spätestens 31. März 2017 mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation (gemäß Registrierkassensicherheitsverordnung) ausgestattet sein. Wir raten Ihnen daher, **rechtzeitig mit Ihrem Kassenhersteller Kontakt aufzunehmen**, um die weitere Vorgehensweise bezüglich der **Einrichtung einer solchen Sicherheitseinrichtung** abzuklären. Aufgrund der großen Anzahl an erwarteten Anfragen bei den Kassenanbietern sollten Sie **umgehend** die notwendigen Schritte mit Ihrem Kassenhersteller setzen.

Registrierung der manipulationssicheren Registrierkasse

Nach erfolgter Einrichtung der Registrierkassensicherheitseinrichtung müssen zwei Komponenten des Kassensystems unabhängig voneinander **bis spätestens 31. März 2017 beim Finanzamt registriert** werden:

- Die **Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit**, welche Sie bei Ihrem Kassenhersteller oder einem Vertrauensdiensteanbieter (in Österreich derzeit A-Trust, GlobalTrust oder PrimeSign) erwerben müssen
- Die manipulationssichere **Registrierkasse** selbst inklusive anschließendem **Belegcheck** des erstellten Startbelegs

Je nach Kassentyp kann die Registrierung der manipulationssicheren Registrierkasse beim Finanzamt auf unterschiedliche Arten erfolgen. Wir raten Ihnen daher, vor der Registrierung bei Ihrem Kassenhersteller zu erfragen, welche Registrierungsart möglich ist bzw. zu welcher geraten wird.

Nähere Information finden Sie unter folgendem Link des BMF:
<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html>